

Bürgschaft

Vertragserfüllung und Regressansprüche

Die Planbau Lübeck GmbH, Am Burgfeld 4 in 23568 Lübeck, nachfolgend AG genannt
und die Firma, nachfolgend AN genannt
haben am über (Art der Leistungen) für das
Bauvorhaben einen Vertrag geschlossen.

Nach den Bedingungen dieses Vertrages hat der AN als Sicherheit für alle bis zur Abnahme entstandenen Ansprüche des AG auf vertragsgemäße Erfüllung des Vertrages sowie der Ansprüche des AG aus bei der Abnahme vorbehaltenen Mängeln und Restleistungen sowie der nachfolgend aufgeführten Ansprüche:

- a. Rückforderungen aus Überzahlungen
- b. Freistellungs-, Rückgriffs- und Regress-Ansprüche des AG gegen den AN wegen Verstößen des AN oder seiner Nachunternehmer gegen das AentG, das Mindestlohngesetz, sowie Verstößen gegen die Pflicht zur Zahlung von Sozialabgaben, Unfallversicherungsbeiträgen, Urlaubskassenbeiträgen und gegen die in der Verpflichtungs- und Freistellungs-Erklärung übernommenen Verpflichtungen.

dem AG eine Bürgschaft in Höhe von 10 % der Netto-Auftragssumme zu stellen.

Diese Bürgschaft dient der Absicherung der Verpflichtungen des AN, einschl. solcher aus geänderten und zusätzlichen Leistungen, zur rechtzeitigen und mangelfreien Herstellung des Werkes sowie von Rückerstattungsansprüchen infolge Überzahlungen. Die gesicherten Verpflichtungen zur rechtzeitigen Herstellung umfassen die Schadensersatz- und Vertragsstrafenansprüche des AG im Fall nicht rechtzeitiger Herstellung des Werks, ebenso wie sämtliche Ansprüche aus Abnahme und den demnach geltend gemachten Restleistungs- und Mängelansprüchen sowie auf Schadensersatz, Kostenvorschuss, Kostenerstattung für Ersatzmaßnahmen und Minderung.

Dies vorausgeschickt und unter Verzicht auf die Annahmeerklärung des AG übernehmen wir (Name und Anschrift des Bürgen) hiermit für den AN die unwiderrufliche, selbstschuldnerische Bürgschaft zu oben benannten Verpflichtungen nach deutschem Recht und verpflichten uns, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von Euro (in Worten) auf erstes Anfordern an den AG zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung – es sei denn der Anspruch ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB, wird verzichtet. Die Verpflichtung zur Einzahlung auf ein Sperrkonto und die Verzinsungspflicht gemäß VOB/B § 17, Abs. 5 und 6 sind vertraglich abbedungen.

Der Bürge erklärt, dass Ansprüche aus der Bürgschaft, begrenzt durch § 202 Abs. 2 BGB nicht vor den durch die Bürgschaft abgesicherten Hauptforderungen verjähren.

Befreiung durch Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages ist nicht möglich. Die Bürgschaft behält auch bei einem Wechsel der Inhaber bzw. Änderung der Rechtsform des AN ihre Gültigkeit.

Aus dieser Bürgschaftserklärung können wir nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden.

Die Bürgschaft ist unbefristet. Sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Streitigkeiten aus der übernommenen Bürgschaft werden vor ordentlichen Gerichten nach deutschem Recht in deutscher Sprache verhandelt. Im vollkaufmännischen Geschäftsverkehr wird als Gerichtsstand der Sitz des AG vereinbart.

Ort, Datum:

Bürge / Unterschrift + Stempel